

Auch Lehrer dürfen nicht einfach abschreiben

16.01.2009, 15:43 | IT, New Media & Software

Pressemitteilung von: *VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG*

Urheberrecht regelt Nutzung von Online-Medien für den Unterricht

Bonn – Auch Lehrer und Schüler haben keinen Freibrief für das Kopieren und Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Informationen aus dem Internet. Verstoßen sie dagegen, machen sie sich strafbar. Allerdings gelten für schulische Zwecke einige Ausnahmen, berichtet der Fachverlag für Computerwissen in seinem Lehrer-Informationssdienst „Erfolgreich lehren und lernen mit neuen Medien“ (www.erfolgreich-lehren.de). Lehrer sollten sich deshalb mit den Paragraphen 47 bis 50 sowie 52a des Urheberrechtsgesetzes vertraut machen und sie auch ihren Schülern vermitteln.

Darüber hinaus seien auch die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter zu beachten. So erlaube beispielsweise YouTube, Videos im Unterricht als Livestream zu zeigen, jedoch keine Speicherung auf einem Datenträger. Dies werde als verbotene Vervielfältigung gewertet.

Bürokratiedschungel aus erlaubt und verboten

Für Unterrichtszwecke erlaubt das Urheberrechtsgesetz die Vervielfältigung mehrerer kurzer Auszüge aus Zeitungsartikeln oder Rundfunkkommentaren in Form einer Übersicht. Einzelne Beiträge sind komplett freigegeben, ebenso wie so genannte Werke geringen Umfangs. Darunter seien z.B. Gedichte, kurze Artikel und Liedtexte zu verstehen. Sind die Werke umfangreicher, dürfen von Druckwerken höchstens 25 Prozent kopiert werden, bei Musiknoten maximal sechs Seiten und bei Film- oder Musikwerken nicht mehr als zwölf Prozent des Gesamtwerkes. Handelt es sich um im Unterricht zu behandelnde Tagesereignisse, können Funk- und Zeitschriftenbeiträge für die Dauer von etwa einer Woche komplett genutzt werden. Erlaubt ist auch das Vervielfältigen und Wiedergeben von öffentlich gehaltenen Reden, die im Netz angeboten werden.

Vorsicht ist nach dem Bericht von www.erfolgreich-lehren.de ausgerechnet bei der Vervielfältigung und Speicherung von Schulfunksendungen geboten. Dies ist nämlich nur bis zum Ende des folgenden Schuljahres nach der Ausstrahlung erlaubt. Danach sei eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Erfolgreich lehren und lernen
Fachverlag für Computerwissen

Portrait

Der Fachverlag für Computerwissen gehört zur Verlagsgruppe des Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, zu der insgesamt 10 Fachverlage zählen. Die Loseblattzeitschriften, Informationsdienste und Online-Portale des Verlages ergänzen und flankieren individuelle Beratung und Seminarangebote. Gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen, dem FID Verlag GmbH Fachverlag für Informationsdienste, belegte der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG laut Ranking des Buchreportes vom März 2008 "Die 100 größten deutschen Verlage" mit Rang 6 wieder einen Platz unter den Top 10 der Fachverlage und Rang 12 unter allen deutschen Verlagen.

News-ID: 273600 • Views: 106 (Stand: 02.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/273600/Auch-Lehrer-duerfen-nicht-einfach-abschreiben.html>